

Drohnenflüge

Überblick über die derzeit geltende Rechtslage (Stand 17.10.2016)

Luftfahrtrechtliche Genehmigung

Mit der am 1.1.2014 in Kraft getretenen Novelle zum Luftfahrtgesetz (LFG)¹ wurden spezielle Regelungen für die rechtliche Einordnung und die technische Genehmigung von zivil genutzten unbemannten Luftfahrzeugen – kurz uLFZ, besser bekannt als „Drohnen“ – in das österreichische Recht eingeführt. Die §§ 24c-24l LFG regeln nun die rechtlichen Rahmenbedingungen für den zivilen Einsatz von uLFZ.

Die sog. „Drohnen“ stellen seit der LFG-Novelle eine eigenständige luftfahrtrechtliche Kategorie dar und werden in vier Kategorien eingeteilt:

1. Spielzeuge:

unter 25 kg, Höhe max. 30 m, ausschließlich unentgeltliche, nicht gewerbliche Nutzung bzw. Einsatz für den Hobbyflug → **bewilligungsfrei**

FAUSTREGEL: Eine Drohne, die leichter als 250 Gramm ist und mit maximal 60 km/h fliegt, kann unterhalb von 30 Metern Flughöhe gefahrlos fliegen.

2. Flugmodelle:

unter 25 kg, direkte Sichtverbindung, Umkreis max. 500 m, ausschließlich unentgeltliche und nicht gewerbliche Verwendung → **grundsätzlich bewilligungsfrei**, aber Luftverkehrsregeln 2014 beachten!²;
über 25 kg → **Bewilligung** durch die Austro Control erforderlich

3. uLFZ Klasse 1:

bis zu 150 kg, direkte Sichtverbindung, Umkreis mehr als 500 m, Höhe max. 150 m, entgeltliche oder gewerbliche Nutzung → **Bewilligung** durch die Austro Control erforderlich (Kosten derzeit EUR 244,00 [Stand 09.08.2016]) und Beachtung der Luftverkehrsregeln!

4. uLFZ Klasse 2:

bis zu 150 kg, ohne direkten Sichtkontakt zum Piloten → **Bewilligung** erforderlich, es gelten die Regelungen für die Genehmigung von Zivilluftfahrzeugen (Pilotenschein erforderlich!).

¹ BGBl I 2013/108.

² Möglicherweise ist aufgrund gefahrenträchtiger Modellflüge eine Sonderbewilligung der Austro Control notwendig bzw. sind Modellflüge über bestimmten Gebieten verboten oder beschränkt.

Gewerberecht - Berufsrechtliche Vorschriften

Sofern eine Tätigkeit ausgeübt wird, die der Gewerbeordnung unterliegt, ist das Berufsrecht der Gewerbeordnung anwendbar. Das heißt, entsprechende Gewerbeberechtigungen sind erforderlich (etwa für das freie Gewerbe „Berufsphotograf“, um beispielsweise Kameraflüge durchführen zu dürfen oder für das reglementierte Gewerbe „Sicherheitsgewerbe“, um Überwachungen durchführen zu dürfen). **Zusätzlich** sind die oben genannten Bewilligungspflichten nach luftfahrtrechtlichen Bestimmungen zu beachten!

1. Transport von Gütern:

Beabsichtigt ein Unternehmen mittels uLFZ Güter zu befördern, welche nicht unter den von der Gewerbeordnung ausgenommenen Tatbestand der Postdienstleistungen fallen, sind entsprechende Beförderungsbewilligungen³ notwendig.

2. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten:

Das Berufsrecht der Gewerbeordnung ist anwendbar, dh entsprechende **Gewerbeberechtigungen** sind erforderlich (etwa für das freie Gewerbe „Erzeugung von Filmmaterial“ um bspw Kameraflüge durchführen zu dürfen oder für das reglementierte Gewerbe „Sicherheitsgewerbe“, um Überwachungen durchführen zu dürfen).

Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Naturschutzverordnung 2006

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 widmet sich in den §§ 23 ff dem Artenschutz und enthält Regelungen zu geschützten Pflanzenarten und Pilzen (§ 23), geschützten Tierarten (§ 24) und geschützten Vogelarten (§ 25). Ebenso dient die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 dem Schutz von Pflanzen (§§ 1 ff), Tieren (§§ 4 ff) und Vögeln (§ 6).

Im Hinblick auf die nach § 24 Abs 2 TNSchG iVm § 4 Abs 2 TNSchVO geschützten Tierarten ist jedes absichtliche Stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten.

Hier ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach § 29 Abs 3 lit b TNSchG erforderlich!

Natura 2000

Rechtliche Grundlagen im Bereich des Artenschutzes innerhalb Europas und somit auch insbesondere für Tirol relevant sind die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Die innerstaatliche Umsetzung der genannten Richtlinien erfolgte aufgrund der Novelle LGBl Nr. 50/2004 im Tiroler Naturschutzgesetz.

³ Betriebsgenehmigungen gem Art 4 ff VO (EG) 1008/2008.

Im Falle von Eingriffen in ein Natura-2000-Gebiet regelt § 14 TNSchG in Umsetzung von Art 6 der FFH-RL die Verträglichkeitsprüfung und das Verfahren.

Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn bestimmte Vorhaben die für ein Natura-2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können. Bereits die begründete naturschutzfachliche Vermutung einer möglichen Beeinträchtigung reicht aus, um die Prüfpflicht der Behörde auszulösen. Nach Abwägung von wirtschaftlichen und anderen öffentlichen Interessen gegenüber den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes kann – sofern keine Alternativlösungen vorliegen – eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Drohnenflüge im Nationalpark Hohe Tauern

§ 6 Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern verbietet die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen zu sportlichen, touristischen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken unterhalb einer Seehöhe von 5.000 Metern.

- ➔ Die Verwendung von uLFZ der Kategorien „Spielzeuge“ und „Flugmodelle“ im Nationalparkgebiet ist, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt, **erlaubt**.
- ➔ Alle anderen Verwendungsarten unterhalb einer Seehöhe von 5.000 Metern sind **verboten**.

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Sind Drohnen mit bilderaufnehmenden Systemen ausgestattet, werden personenbezogene Daten verarbeitet. Grundsätzlich sind betroffene Personen über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Drohnen sind für die Betroffenen (zB die Befilmten) oft kaum wahrnehmbar, jedenfalls ist der Drohnenführer meist nicht ersichtlich. Dies ist ein datenschutzrechtliches Problem! Eine Lösung gibt es derzeit noch nicht.

Generell bestehen die datenschutzrechtlichen **Meldepflichten** auch beim Einsatz von Drohnen.

Zivilrecht – Schutz des Eigentums

Vorsicht ist auch bei Drohnenflügen über fremdem Eigentum geboten. Gemäß § 297 ABGB untersteht nämlich der Luftraum über einem Grundstück der Herrschaft des Eigentümers, der Eingriffe in ihn beispielsweise mittels Unterlassungsklage verbieten kann.

Quellen:

Schmelz/Tuttinger, Erlaubt das Luftfahrtrecht die kommerzielle Nutzung von Drohnen?, *ecolex* 2015, 531.

Leissler, Drohnen und Datenschutz: ein europäisches Problem; Datenschutzrechtliche Bedenken betreffend Drohnen, *ecolex* 2015, 535.

Woller/Hofmarcher, Nachsatz: Lauter unlautere Drohnen?, *ecolex* 2015, 537.

www.austrocontrol.at

www.umweltbundesamt.at

www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites

<https://www.tirol.gv.at/umwelt/naturschutz/natura2000-tirol/>